



Referenz-Nr.: ARE 17-0264

Kontakt: Thomas Gasser, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 34, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)

## Kantonale und regionale Nutzungszonen – Festsetzung

Gemeinde **Grüningen**

Massgebende - Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Grüningen vom  
Unterlagen 23. Februar 2017

### Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung Im Sommer 2016 erfolgte mit Verfügung der Baudirektion Nr. 0937/16 die Genehmigung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Grüningen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass eine gesamthafte Anpassung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Grüningen erfolgen wird. Der rechtskräftige Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Grüningen wurde mit Verfügung Nr. 29 am 11. Januar 1984 festgesetzt.

Gegenstand Der neu festzusetzende Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Grüningen enthält Landwirtschaftszonen (§§ 36 ff. PBG) und Freihaltezonen (§ 39 ff. PBG). Als Informationsinhalte werden zusätzlich die nicht eingezonten Gewässerflächen und Waldflächen dargestellt. Gemäss revidiertem Waldgesetz (WaG) vom 1. Juli 2013 können die Kantone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 WaG). Damit sollen die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt werden. Die Festsetzung der statischen Waldgrenze ist in der Gemeinde Grüningen in diesem Sinne noch nicht erfolgt und kann im Falle von späteren abweichenden Darstellungen der Waldgrenzen eine Anpassung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen zur Folge haben.

Öffentliche Auflage und Anhörung Der Entwurf für die Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Grüningen lag vom 9. Dezember 2016 bis 7. Februar 2017 öffentlich auf. Während der Auflagefrist und der Anhörung gingen keine Einwendungen ein. Die Region Zürcher Oberland (RZO) nimmt mit ihrem Schreiben vom 14. Februar 2017 zustimmend von der Neufestsetzung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Grüningen Kenntnis.

### Erwägungen

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Grüningen entspricht den Vorgaben gemäss §§ 36 ff. PBG und kann festgesetzt werden. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG ist die Festsetzung durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) zu publizieren.



**Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Grüningen im Mst. 1:5000 vom 23. Februar 2017 wird festgesetzt.
- II. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Grüningen liegt während der Rekursfrist und den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Grüningen, Stedtligasse 12, 8627 Grüningen sowie beim Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen
  - Dispositiv I, II und III zu veröffentlichen
  - diese Verfügung zusammen mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Grüningen aufzulegen
  - nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen
  - nach Eintritt der Rechtskraft das Inkrafttreten zu publizieren
- V. Die Gemeinde Grüningen wird eingeladen, diese Verfügung zusammen mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Grüningen aufzulegen.
- VI. Mitteilung an
  - Gemeinde Grüningen, Gemeinderat, Stedtligasse 12, 8627 Grüningen (unter Beilage von zwei Plänen)
  - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Plan)
  - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Plänen)
  - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Plänen)
  - Regionalplanung Zürcher Oberland – RZO (unter Beilage von einem Plan)
  - Corrodi Geomatik AG (C-GEO), Haldelistrasse 7, 8712 Stäfa (Nachführungsstelle)

**Amt für  
Raumentwicklung**

**Für den Auszug:**

# Grünigen

1 : 5'000

## Kantonale und regionale Nutzungszonen

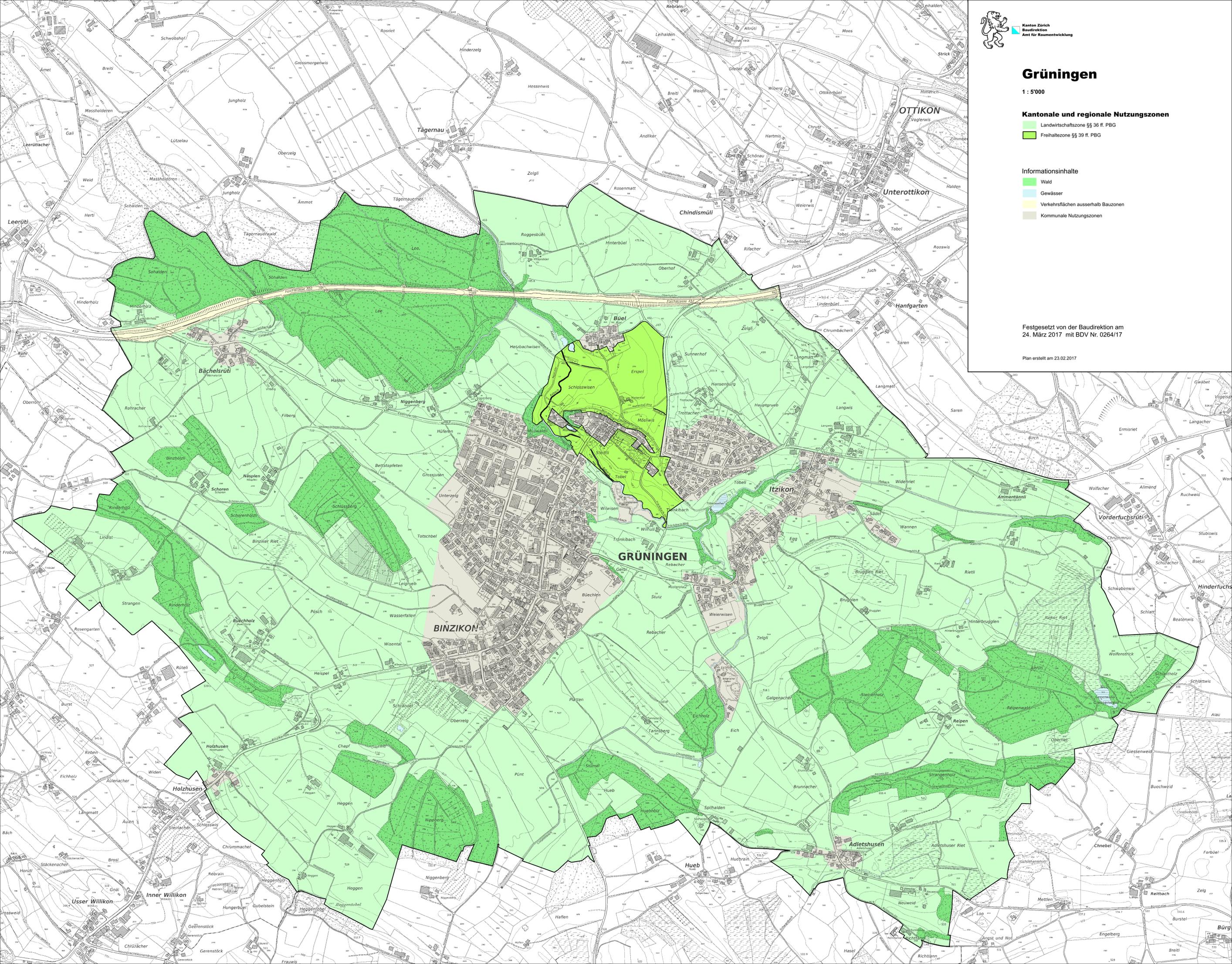
- Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG
- Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

## Informationsinhalte

- Wald
- Gewässer
- Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
- Kommunale Nutzungszonen

Festgesetzt von der Baudirektion am  
24. März 2017 mit BDV Nr. 0264/17

Plan erstellt am 23.02.2017



## Bauten und baurechtliche Planungen

### Verschiedenes

#### ■ **Kantonale und regionale Nutzungszonen - Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Grünigen.** Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Grünigen im Mst 1:5000 wurde von der Baudirektion mit Verfügung vom 24. März 2017 festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 14. Juni 2017 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Festsetzung tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung

00202235